

*Handbuch Medien*

# 17 Medienrecht





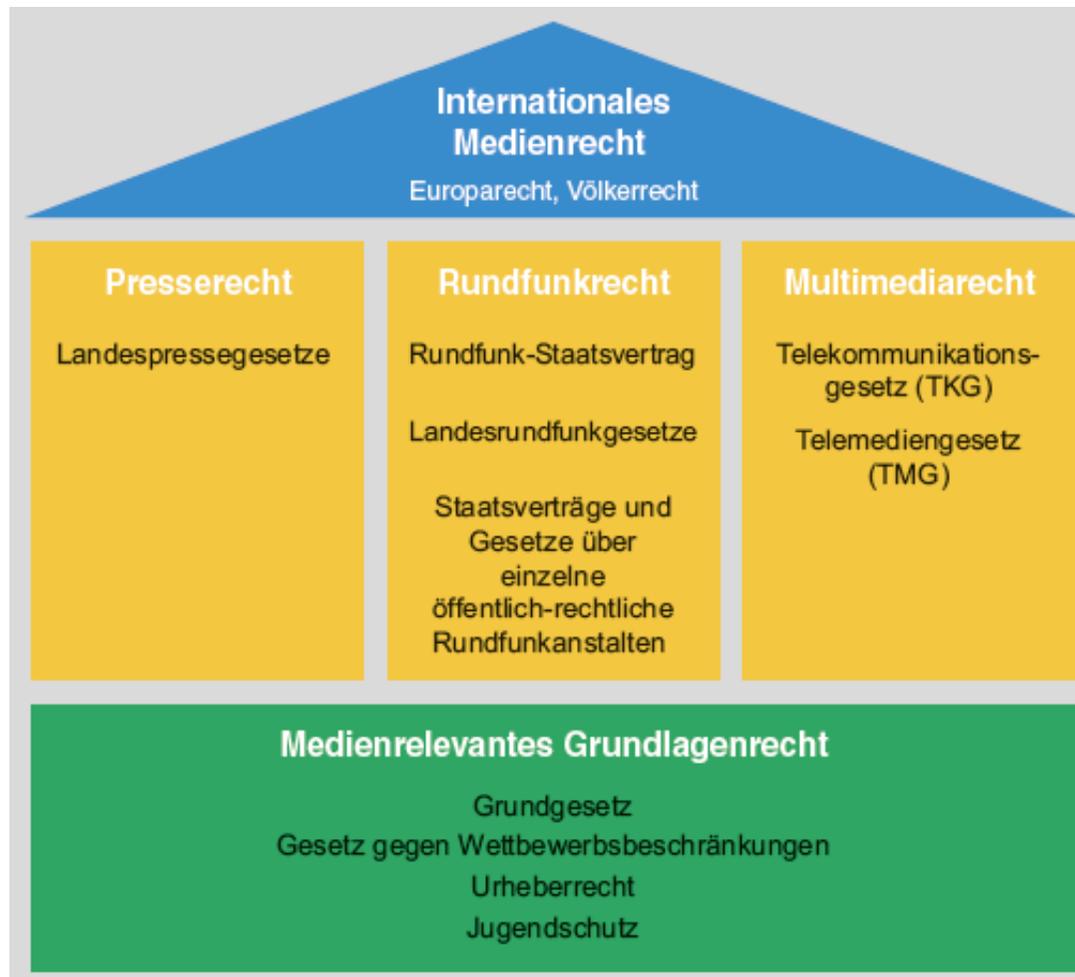
# 17 Medienrecht



- 17.1 Überblick über das Medienrecht
- 17.2 Urheberrecht im Fokus

# 17.1 Überblick über das Medienrecht

## Medienrecht im Überblick



### Rundfunkrecht: Urteile des Bundesverfassungsgerichts

② „Der Begriff der Grundversorgung ist der Schlüssel für das Verständnis des geltenden Rundfunkrechts. Grundversorgung bedeutet, dass im Prinzip Sorge getragen sein muss, dass für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme angeboten werden, die umfassend und in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren und dass Meinungsvielfalt in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise gesichert ist“ (Fechner 2006, S. 250).

Der rechtliche Rahmen für den Rundfunk in Deutschland ist maßgeblich von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. In bisher insgesamt **zehn Urteilen** (seit 1961) sind die entscheidenden Vorgaben herausgearbeitet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere den Begriff der Grundversorgung als zentrales Kriterium für den Rundfunk herausgestellt ②.

Mit **Grundversorgung** wird gleichzeitig auch der zentrale Funktionsbereich bzw. die Hauptaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschrieben und festgeschrieben. Mit der Grundversorgung soll gewährleistet sein, dass der Rundfunk seine klassischen Aufgaben erfüllen kann, und zwar als Faktor und Forum der Meinungs- und politischen Willensbildung, als Unterhaltungsanbieter, als Einrichtung, die über die laufende Berichterstattung hinaus Informationsfunktionen erfüllt sowie als Kulturinstitution. Die Notwendigkeit des Grundversorgungsauftrags an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergibt sich gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 GG und kann vom Gesetzgeber nicht in Frage gestellt werden.

### Rundfunkrecht: Rundfunkstaatsvertrag

Der **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** ist das zentrale Gesetzeswerk – sozusagen die „Bibel“ – für den Rundfunk in Deutschland. Er schafft auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts das konkret geltende Recht für den Rundfunk und enthält alle grundlegenden Regelungen sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk.

Die **obersten Leitmaximen** des Rundfunkstaatsvertrags heißen: freie Meinungsbildung, Meinungsvielfalt und Wettbewerb. In der Präambel des RStV heißt es daher: „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. Im Zuge der Vermehrung der Rundfunkprogramme in Europa durch die neuen Techniken sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden.“

## 17.1 Überblick über das Medienrecht

### Multimediarecht: Telemediengesetz

🔴 In § 1 heißt es: „Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien).“

Das am 01.03.2007 in Kraft getretene **Telemediengesetz des Bundes** – umgangssprachlich auch als **Internetgesetz** bezeichnet – dient der einheitlichen Regelung der rechtlichen Aspekte der „Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs“ 🔴.

Unter **Telemedien** sind sämtliche Angebote im Internet zu verstehen. Dies sind Webshops (z. B. Amazon), Online-Auktionshäuser (z. B. eBay), Suchmaschinen (z. B. Google, Lycos), Webmail-Dienste, Informationsdienste (z. B. zu Wetter, Verkehrshinweisen), Podcasts, Chatrooms, Dating-Communities oder Web-Portale (z. B. Yahoo!, YouTube). Auch alle privaten Websites und Blogs fallen unter dieses Gesetz. Nicht als Telemedien gelten beispielsweise Live-Streams oder Webradios, da diese Rundfunk darstellen. Auch die bloße Internet-Telefonie („Voice over IP“) ist kein Telemedium, sondern fällt unter die Telekommunikation. Telemedien sind im Gegensatz zu Rundfunkmedien zulassungs- und anmeldefrei. Allerdings haben die Diensteanbieter bestimmten Informationspflichten oder Impressumspflichten (wie z. B. Name und Anschrift, klare Erkennbarkeit von kommerzieller Kommunikation) zu genügen.



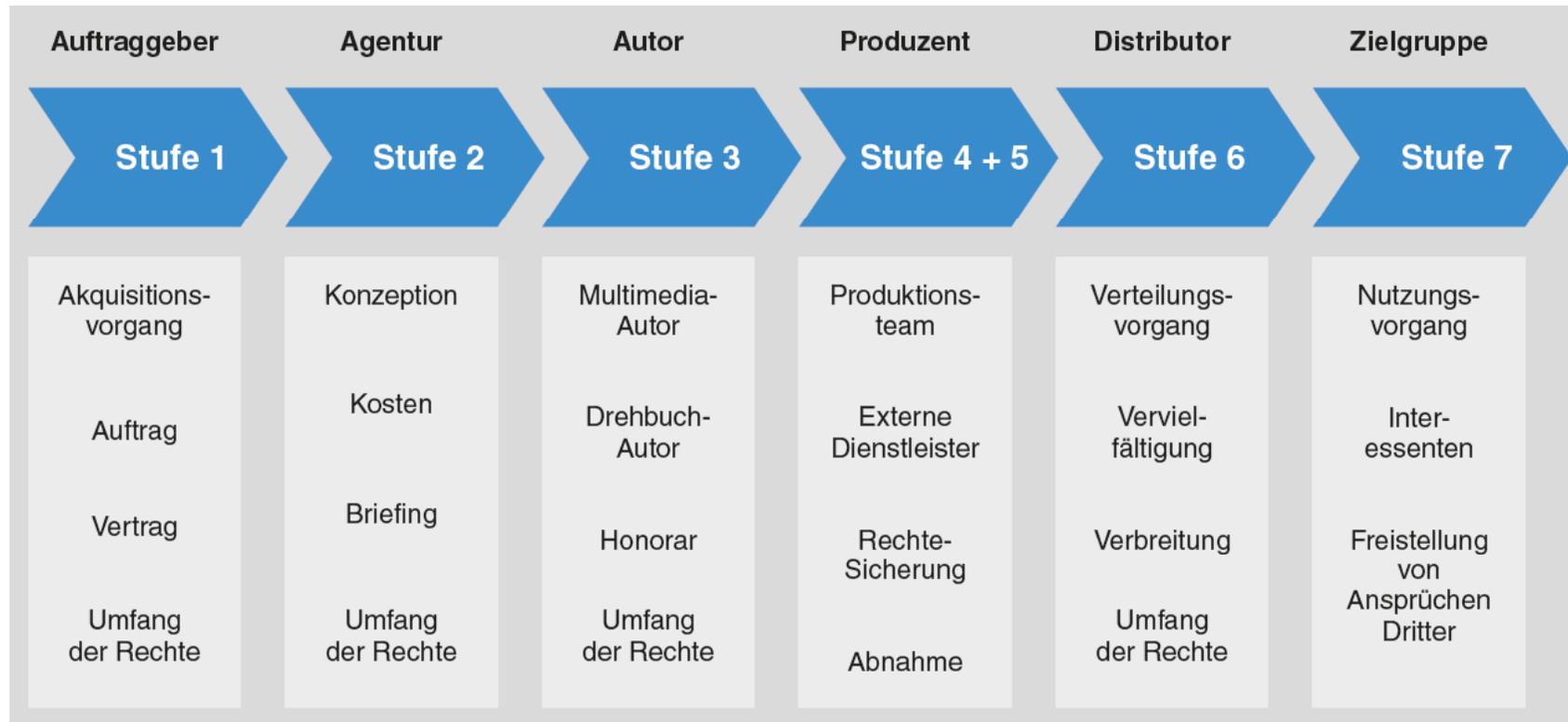
# 17 Medienrecht



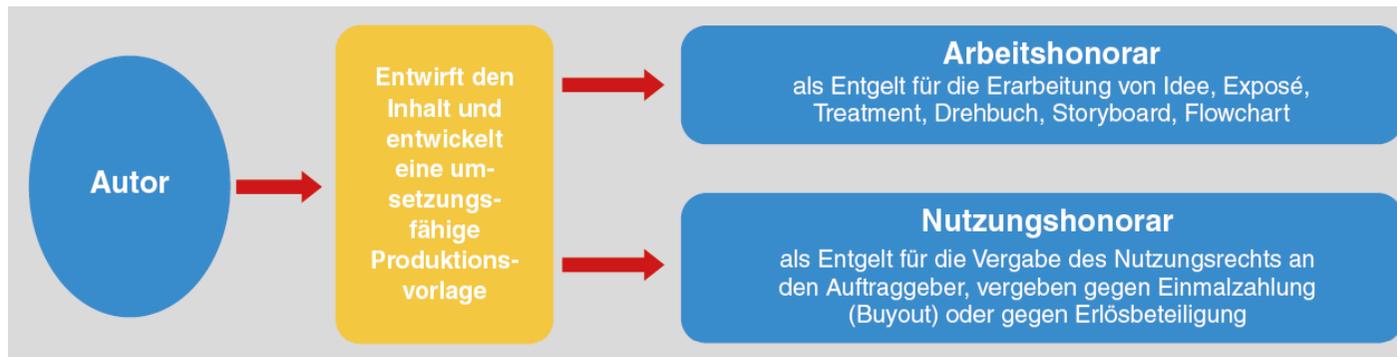
- 17.1 Überblick über das Medienrecht
- 17.2 Urheberrecht im Fokus

# 17.2 Urheberrecht im Fokus

## Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette



## Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette: Stufe 3 Autor



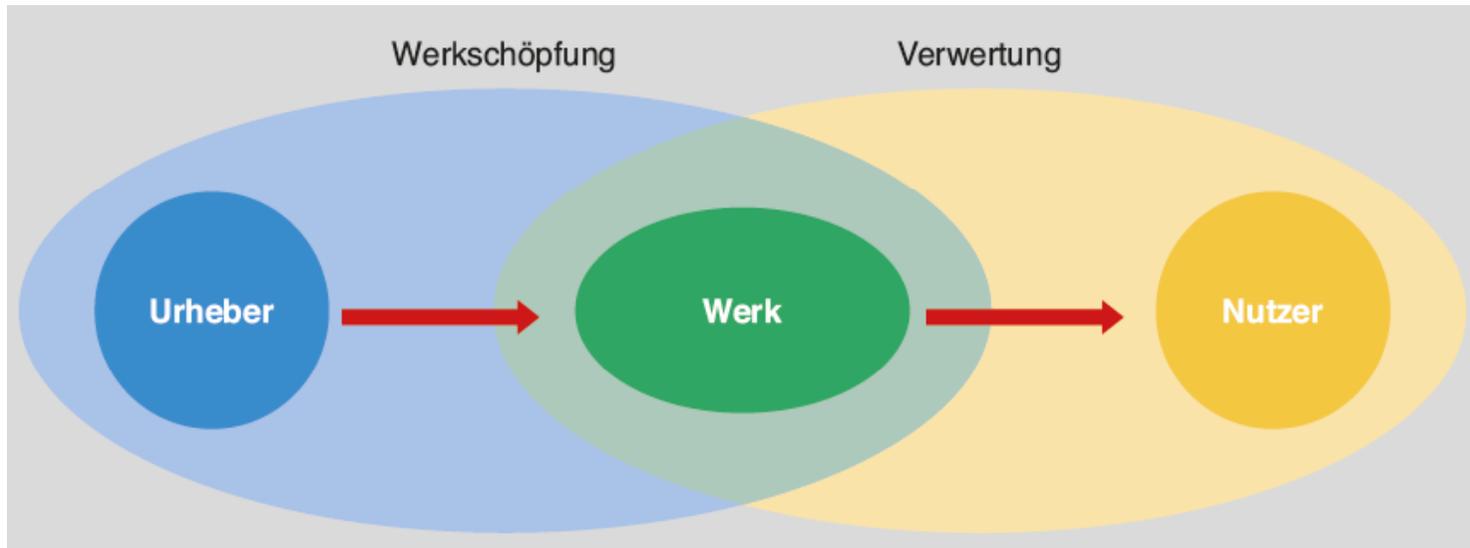
Der Autor tut gut daran, schon bei der Entwicklung der (komplexen) Inhalte die anfallenden Rechtekosten mit in Betracht zu ziehen. Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, inwieweit die Medienelemente neu produziert werden müssen oder aber vorgefertigt vorliegen bzw. beschafft werden können. Der Autor entscheidet mit, wie hoch der Anteil an Neuproduktionen sein soll, und wie viele vorgefertigte Medienelemente benutzt werden können. Bereits fertiges Material kann aus verschiedenen Quellen wie z. B. Archive oder aus dem Netz bezogen werden.

## Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette: Stufe 4 Spezialisten



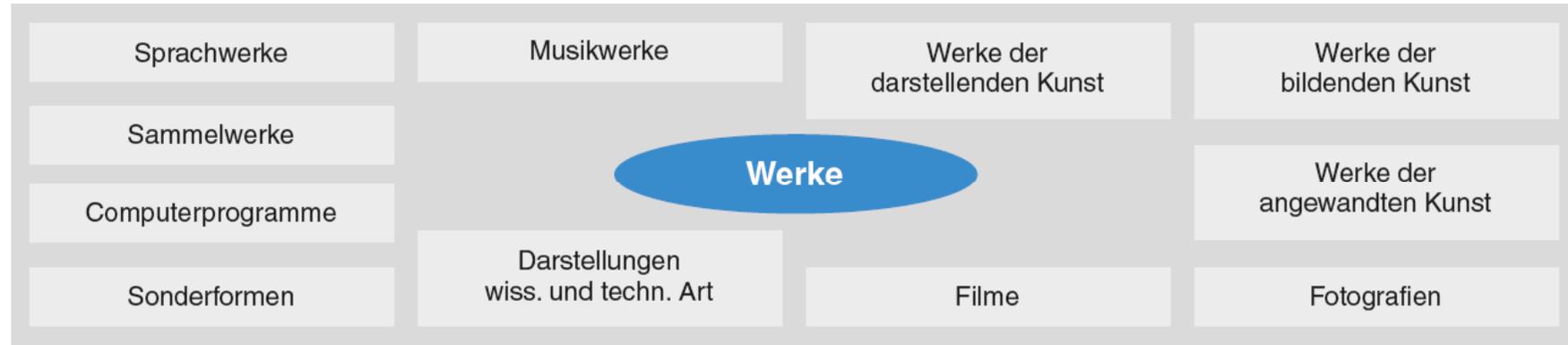
Man tut gut daran, zunächst davon auszugehen, dass die Arbeit aller Beteiligten einen urheberrechtlichen Schutz genießt – allerdings nicht im selben Umfang. Einen starken Schutz genießen vor allem diejenigen Beteiligten, die als Kreative mit der Schöpfung des neuen Werkes unmittelbar zu tun haben, und das können – wie oben gezeigt – eine ganze Reihe von Personen sein <sup>2</sup>. Geschützt ist das ganze Werk, aber auch jeder einzelne spezielle Beitrag einer Einzelperson zum Gesamtwerk.

### Urheberrecht: Grundlagen



- ➔ Das Urheberrecht ist das umfassende Recht des Schöpfers eines Werkes an seinem individuellen geistigen Werk.

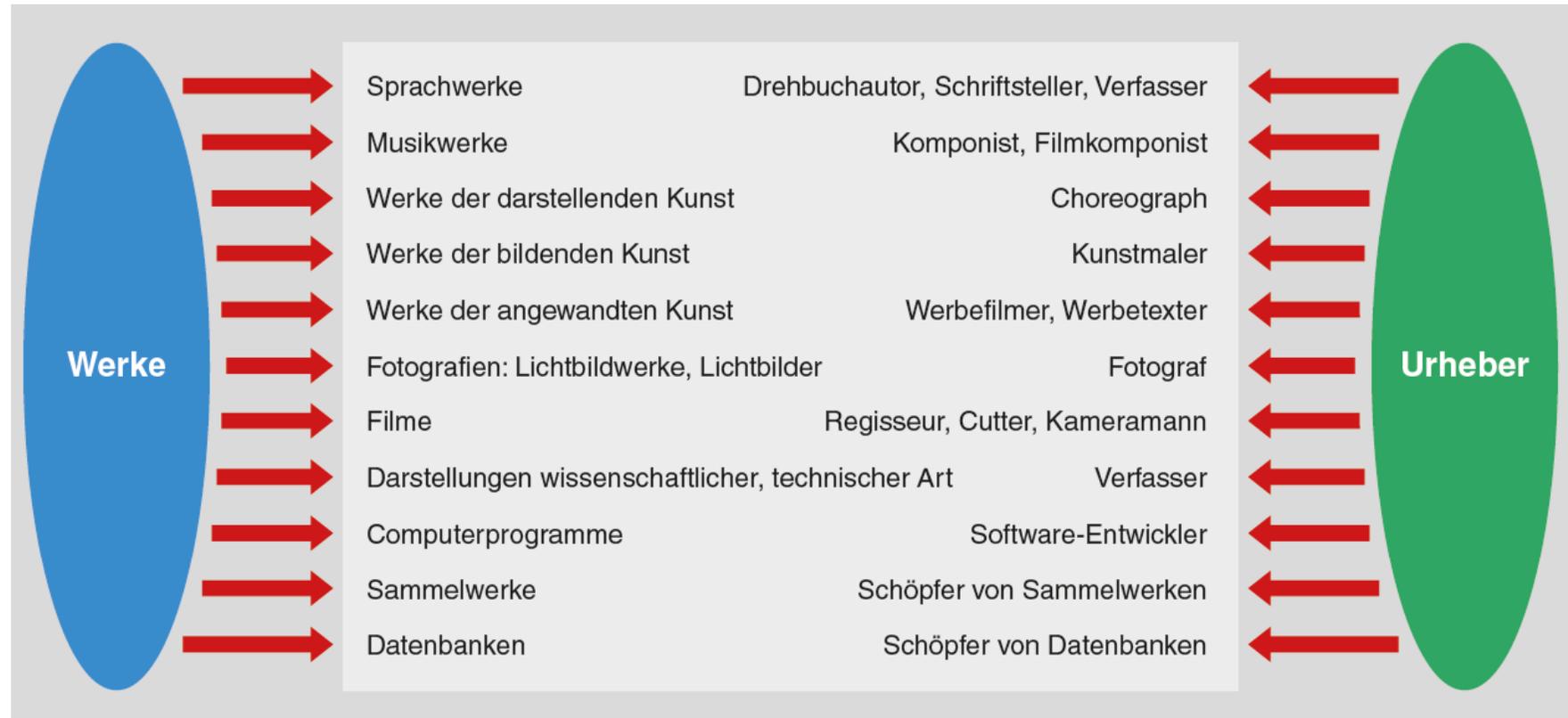
## Urheberrecht: Grundlagen



### Leistung

- ➔ **schöpferisch**  
Originalität  
Es entsteht ein Werk.
- ➔ **nicht schöpferisch**  
„trivial“  
Allerweltserzeugnis

## Urheberrecht: Grundlagen



## Urheberrecht: Grundlagen

### Urheberrechte

Urheberpersönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

### Schutzfristen

➔ **70 Jahre**  
Urheber: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

➔ **50 Jahre**  
Ausübende Künstler: 50 Jahre nach Vorführung des Werkes

### Nutzungsrechte können liegen...

... beim Urheber selbst.

... beim Unternehmen, bei dem der Urheber beschäftigt ist oder war.

... beim Verlag, bei dem der Urheber unter Vertrag steht.

### Verwertungsgesellschaften setzen Rechte durch, und zwar ...

... der Urheber

... der Inhaber verwandter Schutzrechte

... gegenüber den Nutzern der Werke und Leistungen

### Urheber

GEMA  
VG Wort  
VG Bild-Kunst  
Verwertungsgesellschaften für Filmmacher

### Verwertungsgesellschaften

### Ausübende Künstler

GVL

### Gemeinschaftseinrichtungen



*Handbuch Medien  
Präsentation Kapitel 17  
Medienrecht*

*Ende*